

Rechtssache C-646/23 [Lita]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Oktober 2023

Strafverfahren gegen:

P.B.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren vor einem Gericht zweiter Instanz gegen den Schützen P.B. [im Folgenden: Soldat P.B.], der in erster Instanz wegen einer Straftat nach Art. 278 § 1 des Kodeks karny (Strafgesetzbuch) schuldig gesprochen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift, nach der ein Richter, der mit einem Berufungsverfahren in einer den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343 unterliegenden Rechtssache befasst ist, von Rechts wegen in den Ruhestand versetzt wird, mit dem Unionsrecht im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: **EUV**) und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: **Charta**) in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (im Folgenden: **Richtlinie**) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 13 und Art. 10 der Ustawa o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 entgegenstehen, wonach ein Richter, der mit einem Berufungsverfahren in einer den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegenden Rechtssache befasst ist, von Rechts wegen in den Ruhestand versetzt wird, wenn (I) die Vorschrift so konstruiert wurde, dass sie nur einen von allen im aktiven Dienst befindlichen Richtern betrifft, (II) die Vorschrift die sich in einer vergleichbaren Situation befindenden Staatsanwälte nicht erfasst, obwohl nach der bisherigen Rechtslage Staatsanwälte und Richter, die sich in einer Situation befanden, die mit der des mit dem Berufungsverfahren befassten Richters vergleichbar ist, gleich behandelt wurden, (III) das Gesetz, in dem diese Vorschrift enthalten ist, nicht die Organisation der Gerichte, sondern einen vollkommen anderen Bereich betrifft, und seine Begründung in keiner Weise die Gründe für die Einführung der Vorschrift erläutert, weder ein wichtiges öffentliches Interesse nennt, dem seine Einführung dienen würde, noch die Gründe darlegt, aus denen seine Einführung im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und (IV) weder diese noch eine andere nationale Rechtsvorschrift die Möglichkeit vorsieht, dass ein Gericht oder eine andere Stelle über ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf des Richters, den die Vorschrift betrifft, entscheidet, um zu überprüfen, ob seine Versetzung in den Ruhestand begründet ist oder diese Vorschrift mit höherrangigen nationalen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des Unionsrechts oder des Völkerrechts vereinbar ist?
2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass der Richter, den die dort genannte nationale Rechtsvorschrift betrifft, zuvor aufgrund seiner Tätigkeit zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte und der richterlichen Unabhängigkeit Repressionen durch die Exekutive ausgesetzt war, die versuchte, ihn auf der Grundlage der zuvor geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen, und die genannte nationale Rechtsvorschrift aufgrund des Scheiterns dieser Versuche erlassen wurde? Ist es für die Antwort von Bedeutung, dass diese Vorschrift nach Ansicht des vorlegenden Gerichts keinem

wichtigen öffentlichen Interesse dient, sondern repressiven Charakter hat?

3. Sind Art. 19 Abs. 1 Satz 2 AEUV, Art. 47 der Charta, Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV sowie die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 13. März 2007, Unibet (C-432/05), dahin auszulegen, dass ein Gericht, das mit dem Richter, wie in der ersten und der zweiten Frage beschrieben, besetzt ist, befugt ist, die Anwendung einer in der ersten Frage genannten nationalen Rechtsvorschrift, die die Versetzung dieses Richters in den Ruhestand vorsieht, von Amts wegen auszusetzen und in dieser sowie in anderen Rechtssachen bis zur Antwort des Gerichtshofs weiter Recht zu sprechen, soweit es dies für erforderlich hält, um über den bei ihm anhängigen Fall im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts zu entscheiden?
4. Sind die in der dritten Frage genannten Bestimmungen und Grundsätze dahin auszulegen, dass, sofern der Gerichtshof die erste Frage unter Berücksichtigung der in der zweiten Frage dargelegten Umstände bejaht, die in der ersten Frage genannte nationale Rechtsvorschrift, die die Versetzung eines Richters in den Ruhestand vorsieht, nicht angewendet werden kann und der Richter nicht in den Ruhestand versetzt wird, es sei denn, es besteht eine andere Rechtsgrundlage hierfür?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union;

Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 10, 13 der Ustawa o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 (Dz.U. 2023, Pos. 1615);

- Gemäß Art. 10 „[e]rhält Art. 233 der Ustawa o obronie Ojczyzny (Gesetz über die Landesverteidigung) vom 11. März 2022 (Dz.U. [aus 2022] Pos. 2305 und [Dz.U.] aus 2023, Pos. 347 und 641) folgende Fassung: „Wird ein

Militärstaatsanwalt, der Berufssoldat ist, aus dem beruflichen Militärdienst entlassen, bleibt er als Staatsanwalt in der betreffenden Organisationseinheit der Staatsanwaltschaft tätig, unabhängig von der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Stellen in dieser Einheit“.

- Art. 13 bestimmt: „Ein Richter am Militärgericht, der aus dem beruflichen Militärdienst entlassen wurde und der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Richteramt bekleidet, wird an diesem Tag in den Ruhestand versetzt. ...“ Nach Art. 14 des Änderungsgesetzes treten die beiden Bestimmungen am 15. November 2023 in Kraft.

Art. 175 Abs. 1, Art. 176 Abs. 2, Art. 179, Art. 180 der Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen);

Art. 22 § 1, Art. 23 § 1, Art. 35 § 1, Art. 70 §§ 1 und 2 der Ustawa – Prawo o ustroju sądów wojskowych (Gesetz über die Verfassung der Militärgerichte) vom 21. August 1996 (im Folgenden: Militärgerichtsverfassungsgesetz);

Art. 200 Abs. 6, Art. 226 Nr. 3, Art. 229 Abs. 2, Art. 233 der Ustawa o obronie Ojczyzny (Gesetz über die Landesverteidigung) vom 11. März 2022;

- In Art. 233 heißt es: „Wird ein Richter am Militärgericht oder ein Militärstaatsanwalt, der Berufssoldat ist, aus dem beruflichen Militärdienst entlassen, verbleibt er im Amt als Richter oder Staatsanwalt in der betreffenden Organisationseinheit des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, unabhängig von der Anzahl der Stellen in dieser Einheit. ...“.

Art. 70 §§ 1 und 2, Art. 71 §§ 2 und 3, Art. 73 §§ 1 und 3 der Ustawa – Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über die Verfassung der ordentlichen Gerichte) vom 27. Juli 2001;

Art. 439 § 1 der Ustawa – Kodeks postępowania karnego (Strafprozessordnung) vom 6. Juni 1997;

Art. 104 § 1 der Ustawa – Kodeks postępowania w sprawach o wykroczenia (Ordnungswidrigkeitenverfahrensordnung) vom 24. August 2001.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Wojskowy Sąd Garnizonowy w Warszawie (Garnisonsgericht Warschau) erließ ein Urteil, in dem der Soldat P.B. wegen einer Straftat nach Art. 278 § 1 des Strafgesetzbuchs schuldig gesprochen wurde. Das oben genannte Urteil wurde von dem Soldaten P.B. angefochten, der geltend machte, dass eine Strafmaßnahme – die Veröffentlichung des Urteils – zu Unrecht verhängt worden sei, und beantragte, das Urteil durch Aufhebung dieses Teils zu ändern. In der Berufungsverhandlung vor dem Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie

(Regionalmilitärgericht Warschau) beantragte der Soldat P.B. außerdem, das Urteil insgesamt aufzuheben und das Verfahren unter Auflagen einzustellen.

- 2 Zur Entscheidung über die Berufung wurde als Einzelrichter ein Richter bestimmt, der gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze vom 28. Juli 2023 zum 15. November 2023 in den Ruhestand versetzt werden soll, ohne die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, und ohne Durchführungsvorschriften. Die Art. 10 und 13 dieses Gesetzes wurden zur Anwendung auf nur eine einzige Person von der Mehrheit im Sejm (Erste Kammer des Parlaments) erlassen, wobei der Senat (Zweite Kammer des Parlaments) und der Senatsausschuss einen ablehnenden Standpunkt abgaben.
- 3 Dieser Richter war am 29. Januar 2013 zum Richter am Regionalmilitärgericht Warschau ernannt worden. Im Juli 2017 wurde dieser Richter aufgrund seines Gesundheitszustands für militärdienstuntauglich, jedoch als tauglich, das Richteramt auszuüben, erklärt. Deshalb stellte er bei der damaligen Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, im Folgenden: Landesjustizrat) einen Antrag auf Versetzung in ein Richteramt an einem ordentlichen Gericht. Der Landesjustizrat beantragte beim Präsidenten der Republik Polen, den Richter in ein gleichwertiges Amt an einem ordentlichen Gericht zu berufen (zu versetzen). Viereinhalb Jahre später lehnte der Präsident mit Entscheidung vom 27. Dezember 2021 die Berufung des Richters ab und weigerte sich, diese Entscheidung zu begründen. Im Dezember 2019 beantragte der Minister Sprawiedliwości (Justizminister) beim derzeitigen Landesjustizrat, den Richter in den Ruhestand zu versetzen, der dies jedoch mit der Begründung ablehnte, dass der Richter trotz seiner Militärdienstuntauglichkeit tauglich sei, das Richteramt auszuüben. Nach der Entscheidung des Präsidenten richtete der Minister Obrony Narodowej (Minister für Landesverteidigung) im Januar 2022 einen ähnlichen Antrag an den neuen Landesjustizrat. In diesem Fall verweigerte der neue Landesjustizrat am 12. Juni 2023 die Versetzung des Richters in den Ruhestand mit der Begründung, dass am 24. April 2022 Art. 233 des Gesetzes über die Landesverteidigung in Kraft getreten sei. Der Richter wurde im Einklang mit dieser Vorschrift auf Anordnung des Ministers für Landesverteidigung aus dem beruflichen Militärdienst entlassen und bekleidete weiterhin eine Stelle als Richter am Regionalmilitärgericht Warschau. Ab März 2023 nahm der Richter die richterliche Tätigkeit wieder auf.
- 4 Am 28. Juli 2023 verabschiedete der Sejm das Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze, mit dem u. a. die Richter betreffende Regelung (unter Beibehaltung der Staatsanwälte betreffenden Regelung) aus Art. 233 des Gesetzes über die Landesverteidigung entfernt wurde; mit dem Änderungsgesetz wurde auch Art. 13 über die Versetzung in den Ruhestand eines aus dem beruflichen Militärdienst entlassenen Richters am Militärgericht eingefügt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 5 Das vorliegende Gericht unterliegt als „Gericht“ im Sinn des Unionsrechts den unionsrechtlichen Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, da es über Fragen der Anwendung oder der Auslegung des Unionsrechts entscheiden kann. Die damit verbundenen Garantien eines durch Gesetz errichteten Gerichts umfassen nicht nur die Grundlage für das rechtliche Bestehen eines Gerichts, sondern auch die Anforderungen an die Zusammensetzung der Gerichte und an die einzelnen Richter. Das Gericht muss unabhängig und unparteiisch bleiben, was wiederum durch geeignete Garantien gewährleistet werden muss, die insbesondere den Schutz der aktiven Amtszeit des Richters, die Versetzung in den Ruhestand und die Unabsetzbarkeit umfassen. Das vorliegende Gericht beruft sich insoweit auf die sich aus den folgenden Urteilen ergebende Rechtsprechung: Urteile vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses (C-64/16, EU:C:2018:117), vom 11. Juli 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts) (C-619/18, EU:C:2019:615), vom 5. November 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte) (C-192/18, EU:C:2019:924). Das vorliegende Gericht weist außerdem darauf hin, dass im Ausgangsverfahren, das eine Strafsache betrifft, auch die Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren Anwendung findet.
- 6 Das mit einem Einzelrichter besetzte vorliegende Gericht besteht aus einem Richter, der aus dem beruflichen Militärdienst entlassen wurde, weil er in Bezug auf diesen Dienst für dauerhaft dienstunfähig erklärt wurde, jedoch für fähig, das Amt eines Richters auszuüben. In Bezug auf diesen Richter wurden zunächst die gesetzlichen Vorschriften geändert, die es erlaubten, ihn aus dem beruflichen Militärdienst zu entlassen, ohne ihn in den Ruhestand zu versetzen, und daraufhin wurde eine gesetzliche Lösung eingeführt, mit der er gerade wegen seiner Entlassung aus dem Militärdienst von Rechts wegen in den Ruhestand versetzt wurde. Die eingeführten gesetzlichen Änderungen betreffen in der Praxis nur diesen einen Richter, aus dem sich das vorliegende Gericht zusammensetzt, (sog. *lex ad hominem*). Aus diesem Grund wurden diese Änderungen in Polen in den Medien als „*lex Raczowski*“ bezeichnet.
- 7 In Anbetracht dessen hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob es infolge dieser Änderung weiterhin die Kriterien eines „unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts“ erfüllt. Die Beantwortung der vorgelegten Fragen ist für das vorliegende Gericht objektiv erforderlich, weil es entscheiden muss, ob es das Ausgangsverfahren in seiner bisherigen Zusammensetzung weiter prüfen kann.
- 8 Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob die in der ersten Frage beschriebenen Umstände die Umsetzung der Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, einschließlich des Rechts auf ein unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht, beeinträchtigen können oder beeinträchtigen, da

sich der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter eindeutig auf den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und der richterlichen Unabhängigkeit auswirkt. Diese Grundsätze stellen keine Privilegien der Gerichte oder der Richter dar, sondern sie bestehen, um das Recht der Bürger auf ein faires Verfahren zu gewährleisten.

- 9 Unter den Umständen des vorliegenden Falles erließ der Gesetzgeber zunächst eine Vorschrift, die den Richter, aus dem sich der Spruchkörper im Ausgangsverfahren zusammensetzt, im Fall seiner Entlassung aus dem beruflichen Militärdienst im Amt als Richter am Militärgericht belässt; sodann änderte er ohne wichtiges öffentliches Interesse den Wortlaut von Art. 233 dieses Gesetzes, indem er die Garantie der Fortführung der aktiven Dienstzeit dieses Richters aus diesem Gesetz entfernte, während er sie für Staatsanwälte, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, aufrechterhielt. Gleichzeitig wurde ohne jede Begründung für eine derart wichtige Änderung eine Änderung eines Bereichs in den Vorschriften über einen anderen Bereich, mithin unter grobem Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze ordnungsgemäßer Gesetzgebung, vorgenommen. Folglich wurde entgegen Art. 180 Abs. 3 der Verfassung eine neue willkürliche gesetzliche Lösung eingeführt, durch die ein Richter *ex lege* in den Ruhestand versetzt wird, wenn er den Militärdienst nicht mehr ausübt. Kann die Zusammensetzung eines Gerichts willkürlich geändert, beschränkt oder [ein Richter] in den Ruhestand versetzt werden, indem gegen die im nationalen und im Unionsrecht festgelegten Regeln verstoßen wird oder diese willkürlich geändert werden, so müssen Zweifel aufkommen, dass es diesem Gericht möglich ist, die in der Richtlinie 2016/343 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.
- 10 Aus diesen Gründen konzentrieren sich die in der vorliegenden Rechtsache vorgelegten Fragen auf den Status des vorliegenden Gerichts und die Gefährdung der Umsetzung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Unschuldsvermutung sowie der Garantie des Rechts auf ein faires Verfahren. Wenn es möglich ist, den Wortlaut einer Rechtsvorschrift zu manipulieren, um so die Regeln für die Ausübung eines Amtes als Richter zu ändern und die Amtszeit zu verkürzen, d. h. einen Richter *de facto* jederzeit aus seinem aktiven Dienst entfernen zu können, dann hat oder kann dies zweifellos Auswirkungen auf seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und damit auf die Fairness des laufenden Strafverfahrens und die Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung haben.
- 11 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es auch keine Möglichkeit gibt, die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Vorschriften vom Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) überprüfen zu lassen, weil der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung zu einer Zeit entwickelt hat, in der er kein Organ mehr ist, das einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet und den Spruchkörpern, die diese Entscheidungen erlassen, Personen angehören, die nicht zur Rechtsprechung befugt sind.

- 12 Bis zum Inkrafttreten von Art. 233 des Gesetzes über die Landesverteidigung bestimmten die anwendbaren Rechtsvorschriften, dass ein Richter am Militärgericht nicht vor Beendigung seines Dienstverhältnisses von Rechts wegen oder vor dem Verlust seines Amtes oder vor seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem beruflichen Militärdienst entlassen werden konnte (Art. 35 § 1 des Militärgerichtsverfassungsgesetzes). Ein Richter konnte in den Ruhestand versetzt werden, wenn er militärdienstuntauglich war, es sei denn, er stellte einen Antrag auf Versetzung an ein ordentliches Gericht (Art. 35 § 4 des Militärgerichtsverfassungsgesetzes). Daher konnte er trotz der Weigerung des Präsidenten der Republik Polen, ihn an ein ordentliches Gericht zu berufen oder zu versetzen, nicht in den Ruhestand versetzt werden.
- 13 Die Umstände, unter denen die in Art. 233 des Gesetzes über die Landesverteidigung enthaltenen Bestimmungen erlassen wurden, sind nicht bekannt, jedoch schloss ihre Einführung zweifellos eine Lücke in den Bestimmungen über die Unterscheidung zwischen einer Militärdienstuntauglichkeit und einer Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes im Sinne von Art. 180 Abs. 3 der Verfassung der Republik Polen dar.
- 14 Als die Exekutive – der Justizminister – erfuhr, dass der mit der in Rede stehenden Rechtssache befasste Richter in den Genuss dieser Bestimmung kommen würde, wurde die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Richter um 10 Monate verzögert. Dies stand unzweifelhaft mit dem Bestreben in Zusammenhang, ihn aufgrund seiner Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des vorherigen Landesjustizrats, insbesondere in den Jahren 2014 bis 2018, und seines Auftretens in Fällen, die mit Verstößen der Regierung gegen die Verfassung im Zusammenhang standen, seiner Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit der Gerichte, der Ermöglichung der Einsichtnahme durch Journalisten in die öffentlichen Akten eines Falles, der mit einem der Minister der Regierung verbunden war, aus dem Richteramt zu entfernen. Aus diesem Grund wurde der Richter sowohl von Behörden als auch von regierungsfreundlichen Medien schikaniert.
- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts richtet sich die eingeführte [Vorschrift über die] Versetzung in den Ruhestand ausschließlich an den im Ausgangsverfahren mit der Rechtssache befassten Richter, verstößt unmittelbar gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und verfolgt kein wichtiges öffentliches Interesse, sondern hat ausschließlich repressiven Charakter. Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter ist nämlich so zu verstehen, dass die Legislative oder die Exekutive nicht willkürlich darüber entscheiden dürfen, ob ein Richter weiterhin im Amt bleiben kann. Die Versetzung in den Ruhestand muss mit einer Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes verbunden sein, und diese Regelungen müssen einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.
- 16 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass im Fall der Bejahung der ersten und zweiten Frage Maßnahmen ergriffen werden müssen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichts gewährleisten, damit die Richtlinie 2016/343

ordnungsgemäß umgesetzt wird. Die beanstandeten Vorschriften führen seiner Ansicht nach dazu, dass dem Richter unter Verstoß gegen alle Regeln der Status eines Richters im aktiven Dienst entzogen wird und dass er seines Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz beraubt wird. In Anbetracht des Vorstehenden sollten auf der Grundlage dieser Vorschriften keine Durchführungsmaßnahmen erlassen werden, die die Versetzung eines Richters in den Ruhestand feststellen. Das vorlegende Gericht sieht sich gemäß der Simmenthal-Regel verpflichtet, die mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Vorschriften unangewendet zu lassen. Im Licht der Rechtsprechung, die aus den Urteilen vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798), vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a. (C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393), vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern) (C-204/21, EU:C:2023:442), sowie vom 13. März 2007, Unibet (C-432/05, EU:C:2007:163), hervorgeht, beruft sich das vorlegende Gericht auf die unmittelbare Wirkung von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und auf seine Verpflichtung, die volle Wirksamkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten, indem es jede dieser entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt. Das vorlegende Gericht sieht eine Quelle dieser Verpflichtung auch im Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, die ihren Ausdruck in Art. 4 Abs. 3 EUV findet.

- 17 Die Aussetzung der Anwendung der genannten Vorschriften durch das vorlegende Gericht ermöglicht ihm, die Rechtsprechungstätigkeit im Rahmen des nationalen Gerichts auszuüben, und bis zur Entscheidung der Rechtssache durch den Gerichtshof gibt es keine rechtliche Möglichkeit, [den betreffenden Richter] in den Ruhestand zu versetzen. Dem vorlegenden Gericht [geht] es um die Anwendung einer Sicherungsmaßnahme, die die Ausübung der ihm durch das Unionsrecht verliehenen Rechte unmittelbar gewährleistet und den Beteiligten des Strafverfahrens einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz garantiert, indem sichergestellt wird, dass die Sache von einem unabhängigen Gericht entschieden wird, das sich aus unabhängigen Richtern zusammensetzt.
- 18 Das vorlegende Gericht beantragt auch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens. Diesen Antrag begründet es damit, dass das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen ein grundlegendes Element des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz betrifft, nämlich das Recht auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht, das unabhängig ist und den Grundsatz der Unschuldsvermutung umsetzt. Das vorlegende Gericht hält diesen Antrag in Anbetracht der Bedeutung für begründet, die die Beantwortung der Vorlagefragen für die Möglichkeit des Gerichts hat, seine Gerichtsbarkeit gesetzesgemäß und im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit auszuüben, wenn ein Richter unter Verstoß gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter von der Legislative und der Exekutive aus dem Amt entfernt wird.